P R O T O K O L L Nr. 2016-22

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Donnerstag, den 17. Jänner 2019, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Daniela, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Indrist Hansjörg, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Christine

Abwesend: GR. Obererlacher Markus

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung der heutigen Sitzung mit den nachfolgenden Punkten:

- Namhaftmachung (Vorschlag) der Vertreter (Mitglied und Ersatzmitglied) der Gemeinde Obertilliach im Sachverständigenbeirat nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003.

- Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen (ÖBA) „Ausbau LWL-Ortsnetz Gemeinde Obertilliach 2019“ im Zuge des BVH LWL-Backbone-Ausbau des Planungsverbandes 35.

Dieser Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) angenommen. Die Tagesordnung wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-21 der Sitzung vom 17.12.2018, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3022, KG Obertilliach, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 - Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme zur Finanzierung des geplanten Infrastrukturpaketes 2019 (Obertilliacher Bergbahnen GmbH, Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH).

3. Namhaftmachung (Vorschlag) der Vertreter (Mitglied und Ersatzmitglied) der Gemeinde Obertilliach im Sachverständigenbeirat nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen (ÖBA) „Ausbau LWL-Ortsnetz Gemeinde Obertilliach 2019“ im Zuge des BVH LWL-Backbone-Ausbau des Planungsverbandes 35.

5. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Gp. 3022, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Auf einer Teilfläche dieses Grundstückes ist die Errichtung eines Feldstadels mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte geplant. Für die Ausführung es Bauvorhabens ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 notwendig.

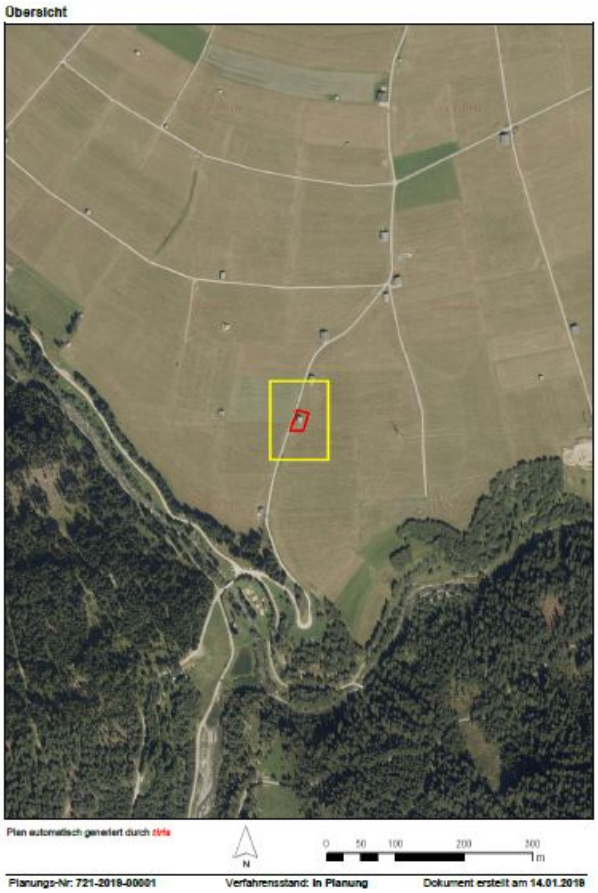

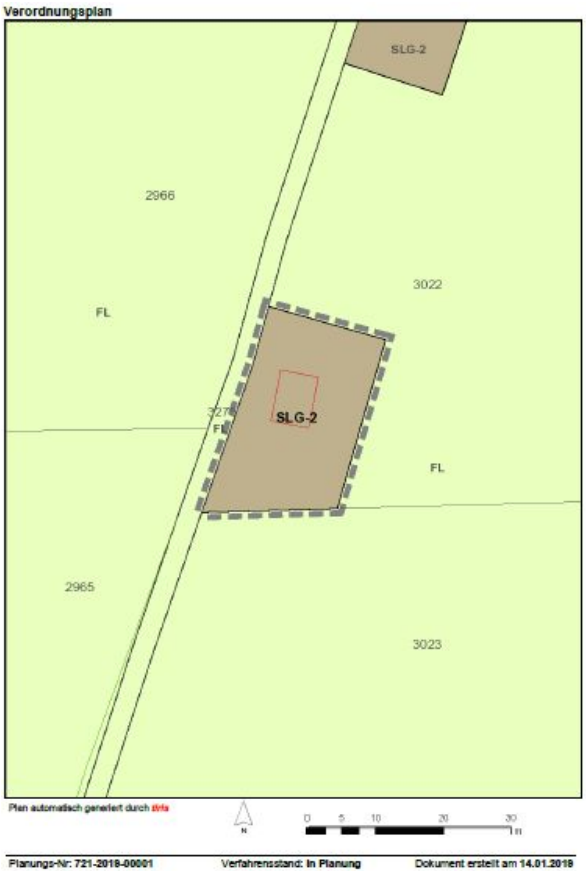

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3022 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:
Durch Unwetterereignisse wurde der Feldstadel auf der Gp. 3022 KG Obertilliach zerstört (siehe 3D-Visualisierung im Anhang). Dieser soll nun nach neuen Planungen im selben Bereich (in größerer Form, zweigeschoßig und mit einem Satteldach versehen) wieder aufgebaut werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Obertilliach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich *„ ... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit*

Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, ist aufgrund der Vergrößerung eine entsprechende Widmung Voraussetzung. Im Planentwurf zur Änderung des FLÄWI ist daher eine Umwidmung in „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-2 – Feldstadel mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte“ gem. § 47 TROG 2016 vorgesehen. Der Widmungswortlaut wird vom bereits bestehenden Feldstadel im Nordwesten der Gp. 3022 übernommen. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus den geplanten Ausmaßen des Feldstadels (ca. 12.5 m x 8.0 m) inkl. der notwendigen Abstandflächen gem. TBO 2018 (siehe Absteckplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 9042/2018 vom 04.12.2018 im Anhang).
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Gem. § 3 Abs. 1 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist festgeschrieben, dass *„ ... in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig ...“* sind: *„ ... Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2001 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt, ist jedoch einzuholen. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass für den Bau des Feldstadels ortsübliche Materialien verwendet werden sollen (Holzbauweise!).
Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3022 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in „Sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-2 – Feldstadel mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte“ gem. § 47 TROG 2016

3D-Visualisierung

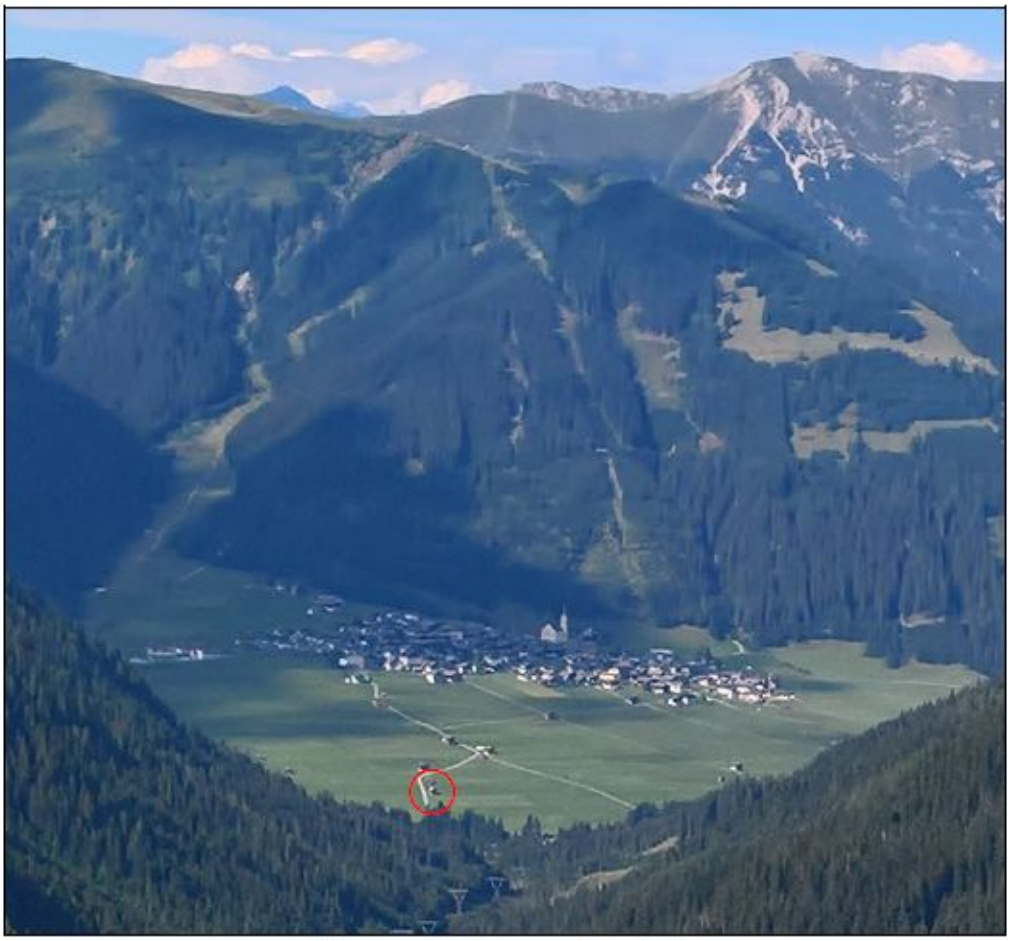

Foto mit Planungsbereich

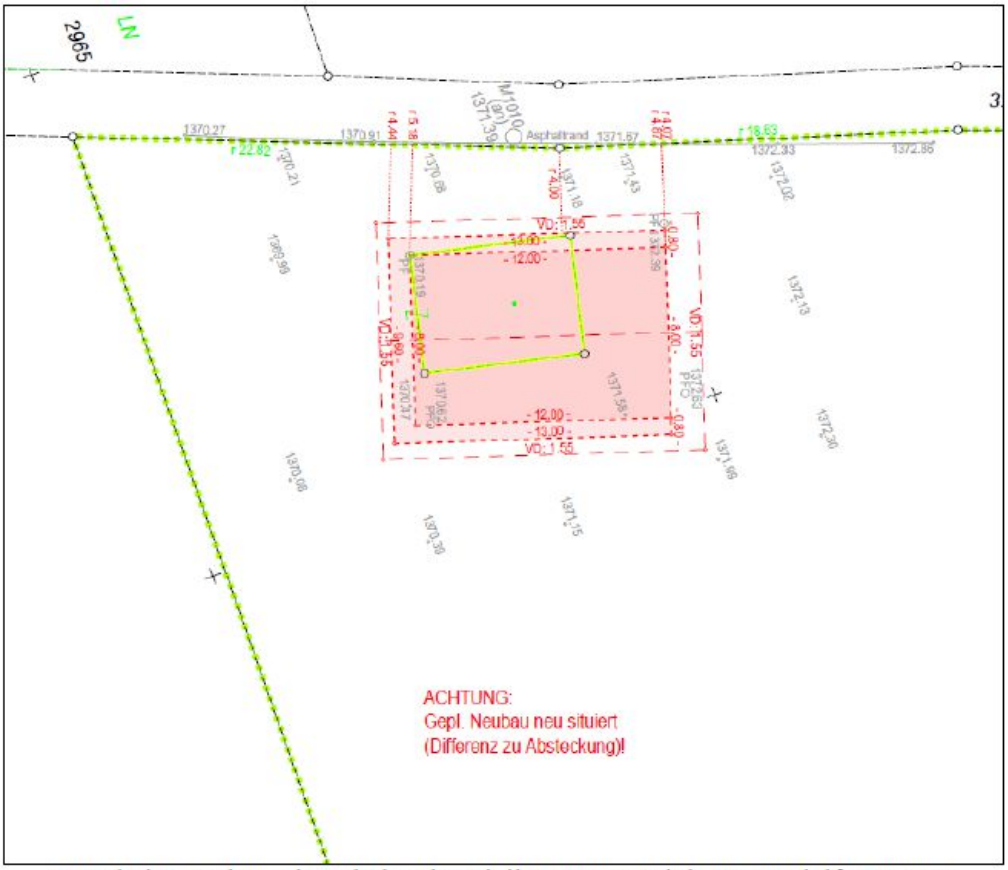

Ausschnitt aus dem Absteckplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr,
9900 Lienz, GZl. 9042/2018 vom 04.12.2018

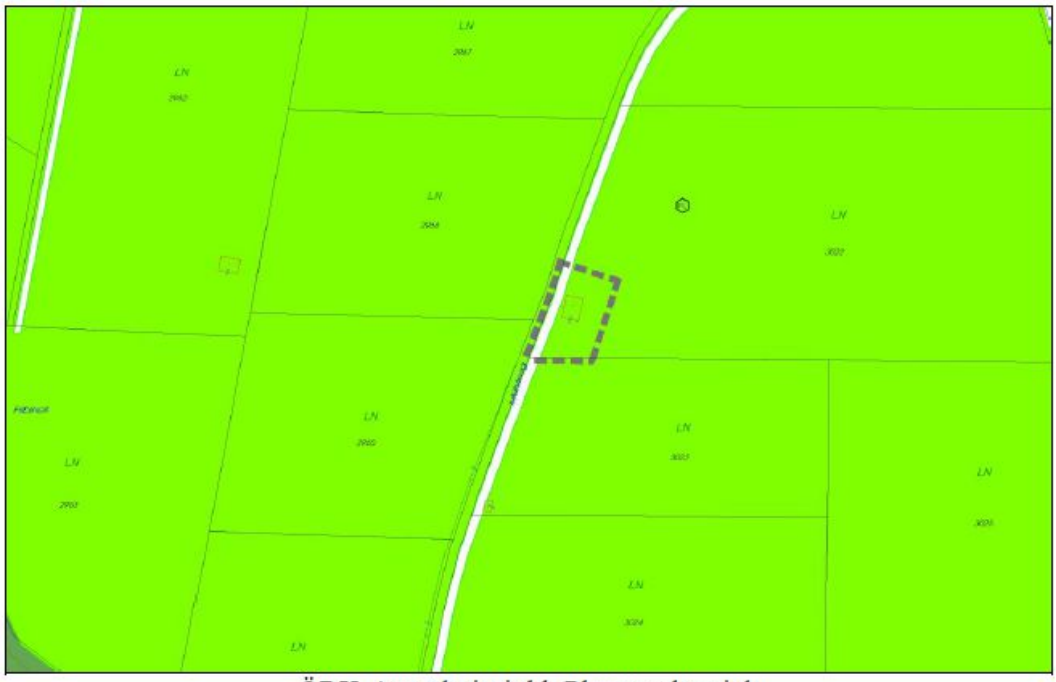

ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Jänner 2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3022, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 22. Jänner 2019 bis 20. Februar 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

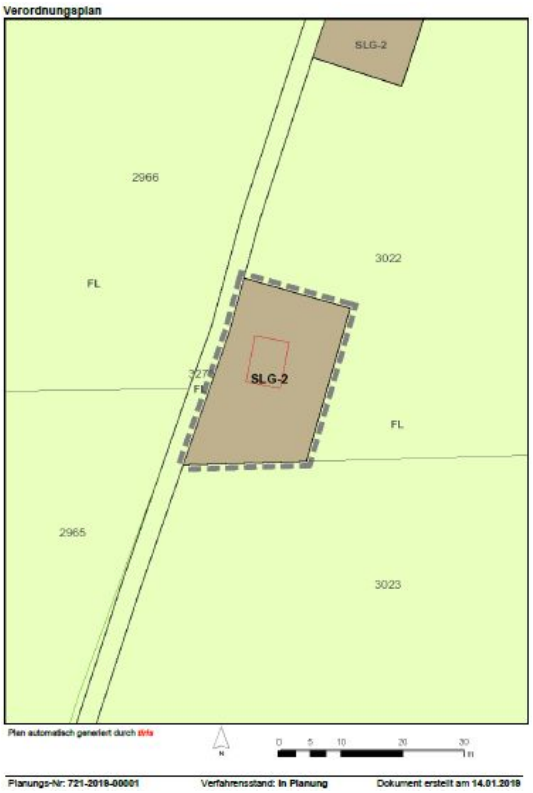

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3022, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß 47 TROG 2016, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Feldstadel mit Abstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Gemeinderat ein Infrastrukturpaket für die Obertilliacher Bergbahnen GmbH und die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH beschlossen hat. Die Finanzierung sollte in Form einer Darlehensaufnahme erfolgen und ist im Voranschlag 2019 veranschlagt.

Seitens der Finanzverwaltung wurde eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 300.000,00 ausgeschrieben (drei Bankinstitute).

In der nachstehenden Aufstellung sind die eingelangten Angebote näher dargestellt.

					Variante A variabler Zinssatz			Variante B Fixzinssatz		
Post Eingangs-Nr.	Abgabe-datum	Bank- und Kreditinstitute	6-Monats-EURIBOR Basis Tageswert 07.01.2019	Referenzwert	Indikatorwert (mindest)	+ Aufschlag %-Punkte	Ergebnis in %	auf 10 Jahre Ergebnis in %	Darlehensnebenkosten bzw. sonstige Kosten und Spesen	Bemerkungen
13/2019	09.01.2019	Lienzer Sparkasse AG Johannesplatz 6 9900 Lienz	Tageswert vom 07.01.2019	-0,236	0,000	0,550	0,550	1,400	keine	Bei variabler Verzinsung ist die Kündigung des gesamten Darlehens sowie vorzeitige Rückzahlungen seitens des Darlehensnehmers betragsmäßig unbegrenzt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperiode ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen oder sonstiger Spesen (spesenfrei) möglich. Keine Kündigungsmöglichkeit bei fixer Verzinsung.
23/2019	10.01.2019	Raiffeisenbank Sillian Marktplatz 10 9920 Sillian	Tageswert vom 07.01.2019	-0,237	0,000	0,570	0,570	1,480	keine	vorzeitige Kündigung beidseitig unter Einhaltung einer sechs (6)-monatigen Kündigungsfrist spesenfrei möglich

Die Prüfung der Angebote (laut obiger Aufstellung) wurde in einer Dokumentation festgehalten und die Empfehlung abgegeben, das Darlehen bei der Raiffeisenbank Sillian aufzunehmen.

Der Gemeinderat diskutiert über die Darlehensvergabe (Lienzer Sparkasse ist beim Aufschlag um 0,02 %-Punkte günstiger. Bei der Darlehensvergabe sollte die Präsenz der Raiffeisenbank Sillian im Ort berücksichtigt werden; Subventionen an örtliche Vereine; Subventionen von Veranstaltungen).
Der Gemeinderat diskutiert weiters über die Finanzgebarung der Gemeinde Obertilliach (im Voranschlag 2019 ist ein Abgang veranschlagt). Wie wird künftighin bei Investitionsvorhaben vorgegangen - wie sollen sie finanziert werden.

Der Gemeinderat diskutiert weiters über die Darlehensaufnahme (Vergabe aufgrund der Angebotsprüfung; Prüfung der Vergabe aufgrund der vorliegenden Empfehlung; Vergabe an die Raiffeisenbank Sillian mit der Begründung, dass dieses Geldinstitut neben der Funktion als Hausbank der Gemeinde Obertilliach auch zahlreiche Vereine sowie örtliche Veranstaltungen udgl. durch Unterstützungsbeiträge subventioniert).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgende Beschluss:

Zur Finanzierung des Infrastrukturpaketes 2019 (Obertilliacher Bergbahnen GmbH, Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH) wird von der Gemeinde Obertilliach bei der Raiffeisenbank Sillian, Marktplatz 10, 9920 Sillian, ein Darlehen in der Höhe von € 300.000,00 aufgenommen.

Variante 1: Laufzeit 10 Jahre (20 halbjährliche Pauschalraten € 15.444,80 beginnend mit 30.06.2019; Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR, Tageswert per 07.01.2019 minus 0,237 %, Aufschlag 0,570 %-Punkte; Zinsanpassung halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen; Zinsverrechnung auf Basis klm/360, halbjährlich im Nachhinein (30.06./31.12.); Rückzahlungsbeginn – 30.06.2019; vorzeitige Rückzahlungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen; Kündigung beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

Sollte der vereinbarte Indikator (6-Monats-EURIBOR) den Wert 0 % unterschreiten, so gilt für den Zeitraum der Unterschreitung für die Zinsanpassung ein Indikatorwert von 0 % als vereinbart.

z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat das Schreiben von LR Mag. Johannes Tratter (Erf-Nr. E-2019-42) betreffend Bestellung der Gemeindevertreter im Sachverständigenbeirat nach dem SOG zur Kenntnis. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Das Mitglied nach § 24 Abs. 2 lit. a, Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf bauhistorischem Gebiet und auf dem Gebiet des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes verfügen.

Die Funktionsperiode des derzeitigen Sachverständigenbeirates endet am 14. April 2019.

Die Gemeinde Obertilliach hat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Die bisherigen Vertreter im Sachverständigenbeirat nach dem SOG waren GR. Obrist Peter als Mitglied und Bgm. Scherer Matthias als Ersatzmitglied.

Der Gemeinderat fasst mit 8 Stimmen (die vorgeschlagenen GR. Obrist Peter und Bgm. Scherer Matthias haben sich der Stimme enthalten) folgenden Beschluss:
Die Gemeinde Obertilliach wird für die Bestellung in den Sachverständigenbeirat nach dem SOG

als Mitglied GR. Obrist Peter, Dorf 166/4
und als Ersatzmitglied Bgm. Scherer Matthias, Dorf 119a

namhaft machen.

z.P.4) Bürgermeister Scherer bringt dem Gemeinderat das Angebot über die Durchführung von Ingenieurleistungen im Zuge des Ausbaues des LWL Ortsnetzes der Gemeinde Obertilliach im Jahr 2019 zur Kenntnis. Er gibt einen kurzen Bericht über die Vorgangsweise bei der Errichtung der Backbone-Leitung (FttH-Netz) – Gemeinschaftsprojekt „Kartitsch-Obertilliach-Untertilliach“ sowie über die grundlegende Errichtung von Backbone-Leitungen und dem Zusammenschluss mit dem PV 36. In diesem Zuge sollen auch mögliche Teilstücke des Ortsnetzes im Anschlussbereich der Backbone-Leitung errichtet werden. Der Planungsverband 35 hat die Leistungen bereits im Jahr 2018 ausgeschrieben und an die Fa. Stemberger

.

vergeben (Bestbieter). Es erfolgt keine Pauschalabgeltung – es wird nach Laufmetern, udgl. abgerechnet. Dabei wurde fixiert, dass die Gemeinden mit den gleichen Preisen, wie der Planungsverband 35, seitens des Büros Stemberger abgerechnet wird.

Die örtliche Bauleitung wurde an die Büros Walter Stemberger, Leikon, DI Tagger und DI Bodner ausgeschrieben (Angebotsgruppen a bis d). Bei der Ausschreibung dieser Leistungen durch den Planungsverband 35 (zwei vollständige Angebote sind beim PV 35 eingelangt – Büro Stemberger und Büro DI Tagger). Als Bestbieter ist dabei das Büro Stemberger hervorgegangen). Der Planungsverband 35 hat die ausgeschriebenen Leistungen in seiner Sitzung am 15.05.2018 an das Büro Stemberger vergeben.

Für die Gemeinde Obertilliach wurde auf Basis des Angebotes für den Planungsverband 35 durch das Büro Stemberger gelegt.
Angebotssumme € 13.692,00 (netto)
2 % Skonto innerhalb von 7 Tagen oder 14 Tage netto)

Die Vorgangsweise hinsichtlich der Ortsnetze sollte in einer Gemeindeversammlung – in Anwesenheit von Vertretern des LWL-Competence-Centers - den Bürgern näher vorgestellt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die örtliche Bauleitung im Rahmen der Errichtung des LWL-Ortsnetzes in der Gemeinde Obertilliach wird an das Büro Stemberger zur Angebotssumme von € 13.692,00 (2 % Skonto – 7 Tage oder 14 Tage netto) vergeben.

z.P.5) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat die Rechnung (datiert mit 21.12.2018) des Österreichischen Alpenvereins über die Leistung des Kostenbeitrages Bergsteigerdörfer zur Kenntnis. Der Beitrag wurde wiederum erhöht und beträgt nunmehr € 3.103,00.

Der Gemeinderat diskutiert über die Leistung des Kostenbeitrages „Bergsteigerdörfer“, wobei der touristische Nutzen (insbesondere Aktivitäten) für die Gemeinde aus der Mitgliedschaft zu hinterfragen wäre.
Die Einschau durch AL Auer Josef in die Buchhaltung hat ergeben, dass für das Jahr 2015 - € 2.500,00, für das Jahr 2016 - € 0,00 und für das Jahr 2017 - € 500,00 als Kostenbeitrag verbucht wurden.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass der Kostenbeitrag Bergsteigerdörfer in der Höhe von € 3.103,00 (laut Rechnung vom 21.12.2018, ReNr. 21802802) nochmals geleistet werden sollten.
Die künftige Entwicklung und die Aktivitäten „Bergsteigerdörfer“ muss jedoch hinterfragt werden.

Bürgermeister Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über die Betreuung von Bauwerken „Wildbach- und Lawinenverbauung. Am heutigen Tag hat in Lienz eine Besprechung mit Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung stattgefunden.

Dabei wurde über die Zuständigkeiten bei der Betreuung der Bauwerke umfassend aufgeklärt.

Weiterer Diskussionspunkt im Gemeinderat ist die Rekultivierung von landwirtschaftlichen Flächen, welche im Zuge des Hochwassers zerstört wurden (bewilligungspflichtig; Möglichkeit des Einbaus von Mur- und Geschiebematerial). Instandhaltungspflicht von Bauwerken durch die Gemeinde; Deponieflächen für Geschiebematerial;

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Der Schriftführer:

g.g.g.

.